

# RS Vwgh 2001/6/7 98/15/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

BAO §26 Abs2;

FamLAG 1967 §3 Abs2;

## Rechtssatz

Die melderechtlichen Verhältnisse stellen nur ein Indiz für die Begründung bzw Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes dar. Hat die Beh den Aufenthalt in Österreich deshalb nicht als ununterbrochenen Aufenthalt iSd § 3 Abs 2 FamLAG angesehen, weil für einzelne Zeitabschnitte keine Aufenthaltsgenehmigung vorgelegen sei, so hat sie die Rechtslage verkannt, weil § 3 Abs 2 FamLAG auf die tatsächlichen Verhältnisse, nicht hingegen darauf abstellt, ob ein "berechtigter Aufenthalt" gegeben ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998150025.X02

## Im RIS seit

31.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)